



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Oktober 1964

Nr. 4751

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

27. OKT. 1964

Akten Nr.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet den speziellen Bebauungsplan "Im Stampfligarten" mit besonderen Bauvorschriften zur Genehmigung. Er hat den Plan, der vom 21. Oktober bis zum 19. November 1963 öffentlich auflag und gegen den keine Einsprachen eingereicht wurden, am 2. Dezember 1963 beschlossen. Zweck des Planes ist auf GB Breitenbach Nr. 2323 die Erstellung eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses zu ermöglichen.

Die Gemeinde hat das in den §§ 12 ff. des Baugesetzes geregelte Bauplanverfahren richtig durchgeführt. In materieller Hinsicht wurde der Plan durch das Bau-Departement anfänglich beanstandet, da darin die Zufahrt zum Grundstück nicht geordnet ist. Die Gemeinde hat dann einen ergänzenden Plan eingereicht, in dem eine an sich genügende Erschliessung vorgesehen ist. Die kantonale Planungsstelle hat am 6. August 1964 eine Bebauungsplanstudie erstellt, in der die Führung der Strassen nach Auffassung des Bau-Departementes noch verbessert worden ist.

Bebauungspläne, die sich nur auf ein einziges Grundstück beziehen, sollen nur ausnahmsweise erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist eine Ausnahme begründet, da der spezielle Bebauungsplan dem im Entwurf vorliegenden Gesamtplan entspricht und eine ungünstige Präjudizierung der Gesamtplanung nicht besteht. Bis zur Genehmigung des Gesamtplanes dürfte noch eine gewisse Zeit verstreichen. Es ist deshalb zulässig, in einzelnen Fällen, wo die Verhältnisse eindeutig und klar sind, durch den Erlass spezieller Bebauungsplänen schon heute eine Geschosshöhe zu ermöglichen, die über die Vorschriften des Normalbaureglementes hinausgeht. Die Gemeinde ist jedoch mit der Genehmigung zu verhalten, den Gesamtplan be-

förderlich zu behandeln.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan für das Grundstück GB Breitenbach Nr. 2323 und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften "Im Stampflgarten" werden genehmigt.
2. Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2323 darf erst verwirklicht werden, wenn die Zu- und die Wegfahrt einwandfrei geregelt sind. Der Vorschlag für die Erschließung ist dem Bau-Departement einzureichen. Der Gemeinde wird empfohlen, diese nach der Bebauungsplanstudie der kantonalen Planungsstelle vom 6. August 1964 vorzusehen.
3. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird eingeladen, den Gesamtplan möglichst bald zu behandeln und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 761)KK

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4), mit Akten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und genehmigten Bauvorschriften

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 genehmigten Bebauungsplan und genehmigten Bauvorschriften

Finanzverwaltung des Kantons Solothurn (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 gen. Bebauungsplan und gen. Bauvorschriften sowie Bebauungsplanstudie der kantonalen Planungsstelle vom 6.8.1964

Baukommission Breitenbach, mit 1 gen. Bebauungsplan und gen. Bauvorschriften

Amtsblatt: Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs